

§ 8

Prüfung der Haushaltspläne und der Haushaltsdurchführung

(1) Die Leiter der zuständigen Abteilungen der Räte der Kreise bzw. die von ihnen Beauftragten sind verpflichtet und berechtigt, die Haushaltspläne der betrieblichen Einrichtungen an Ort und Stelle zu überprüfen.

(2) Die Leiter der zuständigen Abteilungen der Räte der Kreise bzw. die von ihnen Beauftragten haben in halbjährlichen Abständen eine Überprüfung der Haushaltsdurchführung in den betrieblichen Einrichtungen vorzunehmen.

§ 9

Kapazitätsauslastung

(1) Die Leiter der Fachabteilungen der Räte der Kreise bzw. die von ihnen Beauftragten sind verpflichtet, die Abrechnungen der betrieblichen Einrichtungen dahingehend zu überprüfen, daß die geplanten Ausgaben mit Ausnahme der gemäß § 4 Abs. 2 Buchstaben a und b genannten Kosten nur in demselben Verhältnis in Anspruch genommen werden, wie diese Einrichtungen ihre geplante Kapazität erfüllen.

Beispiel:

In einem Betriebskindergarten sind 100 Plätze vorhanden. Am Ende des Abrechnungsmonats stellt sich heraus, daß die volle Belegung (täglich 100 Plätze) nicht erreicht worden ist. Vielmehr ergibt sich eine durchschnittliche Belegung von 90 Plätzen. Da die Kapazität in diesem Falle nur zu 90 % ausgelastet war, dürfen also auch die Mittel nur zu 90 % (beispielsweise bei Verpflegung und Kosten für kulturelle Betreuung) in Anspruch genommen werden.

(2) Sofern Kapazitäten in den betrieblichen Einrichtungen nicht ausgelastet werden, sind die freien Plätze benachbarten Betrieben oder den zuständigen örtlichen Organen zu überlassen, wobei eine Vereinbarung über die anteilige Finanzierung abzuschließen ist.

§ 10

Rechte der Gewerkschaften

In Durchführung der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 1219) haben die Gewerkschaften das Recht, an der Ausarbeitung der Haushaltspläne für die betrieblichen Einrichtungen mitzuwirken und von den Betriebsleitungen und den Räten der Kreise über die Einhaltung und Durchführung der in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Maßnahmen Rechenschaft zu verlangen und die zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel zu kontrollieren. Die Kontrolle der Werkstätigen wird ein entscheidendes Mittel zur unbürokratischen Anwendung dieser Durchführungsbestimmung sein und die Forderung auf bessere Betreuung der Werkstätigen und des Kadernachwuchses erfüllen helfen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 26. April 1954

Ministerium der Finanzen

L e h m a n n

Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu vorstehender
Durchführungsbestimmung

Name des Betriebes

Sitz des Betriebes

Zuständiger Rat des Kreises.....

Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 195

der/des.....
(Art der Einrichtung)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Soll für das Rechnungsjahr 1954	Ist für das Rechnungsjahr 1953
----------	-------------	---------------------------------	--------------------------------

1 2 3 4

I. Einnahmen (Erträge)

1. Zahlungen der Belegschaft und anderer Einzelpersonen

2. Zuwendungen aus dem Direktorfonds

3. Zuwendungen der demokratischen Massenorganisationen
Summe 1 bis 3

4. Betriebliche Kostenanteile*
Summe 1 bis 4

5. Zuweisungen aus dem Haushalt des Kreises

Gesamtsumme der Einnahmen.

II. Ausgaben (Aufwendungen)

1. Abschreibungen

2. Wirtschaftsausgaben
(z. B. Reinigung, Heizung, Strom usw., Bewachung, Mieten und Pachten, Abgaben, Versicherungen)

3. Laufende Instandhaltung

4. Persönliche Kosten (einschließlich SV-Anteile) für Arbeitskräfte gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. a

5. Lehrmittel

6. Sach- und Barleistungen für wissenschaftliche Ausbildung und kulturelle Betreuung

7. Spiel- und Beschäftigungsmaterial

8. Verpflegung

• 9. Büromaterialien

10. Neubeschaffungen

11.....

12.....

Gesamtsumme der Ausgaben

• Hier sind einzusetzen:

a) entweder die Summen der Ausgabepositionen 1 bis 4,

b) oder die Summe der Ausgabeposition 1, sofern die Planung nach § 4 Abs. 4 erfolgt.

Diese Summen sind dem Leiter der betrieblichen Einrichtung vom Betrieb aufzuheben.

Das gleiche gilt für die monatliche Abrechnung (Anlage 2).

.....
(Unterschrift des Leiters der Einrichtung) (Unterschrift des Betriebsleiters)

.....
(Bestätigung des Leiters der Fachabteilung)